



Freie Narrenzunft Scheulerwald Deifels - Hexa e.V.

16.10.2007

Satzung

Freie Narrenzunft Scheulerwald Deifels - Hexa e.V.

§ 1 Name und Sitzung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
Freie Narrenzunft Scheulerwald Deifels – Hexa e.V.
Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Narrenzunft dient der Erhaltung und Förderung der historisch gewachsenen (schwäbisch-alemannischen) Fasnet und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur und des heimatlichen Brauchtums.

Der Zweck wird verwirklicht durch Durchführung von Fasnetsveranstaltungen und Teilnahme an überörtlichen Fasnetsveranstaltungen und Umzügen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Bei Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es der Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, beantragt. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitglieder zusammen.

Mitglieder, welche sich hervorragende Dienste um die Narrenzunft erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind aktiv und passiv wahlberechtigt und von der Zahlung von Beiträgen entbunden.

§ 5 Probezeit

Die Probezeit wird auf 12 Monate festgelegt. Sie endet mit der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme abgestimmt. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Sollte der Zeitraum zwischen Antragstellung und Mitgliederversammlung kleiner als 12 Monate sein, so verlängert sich die Probezeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für Gründungsmitglieder entfällt die Probezeit.



Freie Narrenzunft Scheulerwald Deifels - Hexa e.V.

16.10.2007

§ 6 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch das Ende der Rechtsfähigkeit. Sie erlischt weiterhin durch Austritt.

Während der Probezeit: jederzeit schriftliche Erklärung an den Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen werden kann;

während der Probezeit durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Nach der Probezeit, wer

- a) den Vereinsinteressen zuwider handelt, oder
- b) das Ansehen des Vereins schädigt, oder
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht zahlt.

Voraussetzung ist Abmahnung und Fortsetzung des gerügten Verhaltens, es sei denn, dass im Einzelfall der Verstoß so schwer wiegt, dass ein Verbleiben in der Zunft als untragbar erscheint. Hier ist der Ausschluss mit sofortiger Wirkung zulässig.

Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör mit Frist von einer Woche zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss, der schriftlich zu begründen und mitzuteilen ist, ist der Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschlusschreibens. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie Ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor Beginn unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung anzukündigen (dies kann auch per Email erfolgen). Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis drei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterschreiben.



Freie Narrenzunft Scheulerwald Deifels - Hexa e.V.

16.10.2007

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Zunftmeister), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizezunftmeister), dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Beisitzer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Schriftführer und der Kassierer und der Beisitzer sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGD wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis wirksame Neuwahlen durchgeführt sind. Ihm obliegt die Leitung der Narrenzunft. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 11.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Narrenzunft bei Versammlungen oder Veranstaltungen.

Der stellvertretende Vorsitzenden

Dieser vertritt den Vorsitzenden in allen belangen.

Der Zunftmeister und der Vizezunftmeister vertreten die Narrenzunft außergerichtlich und gerichtlich.

Kassierer

Ordnungsgemäße Buchführung, Überwachung der Einnahmen und Ausgaben (Mitgliedsbeiträge, Rechnungen, etc.)

Schriftführer

Verantwortlich für schriftliche Arbeiten des Vereins wie Protokollierung aller Sitzungen und Beschlüsse, Einladungen zu Veranstaltungen, und schriftliche Werbemaßnahmen.

Beisitzer

Steht dem Vorstand zu Seite und unterstützt diesen bei dessen Aufgaben.



Freie Narrenzunft Scheulerwald Deifels - Hexa e.V.

16.10.2007

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13 Vermögensverwendung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Zunft an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 16 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied im Lauf des Geschäftsjahres aus, so wählt der Zunftrat einen Vertreter, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.